

Rentokil Initial Limited, Ireland
Hazel House Millenium Park Naas
Co Kildare
Ireland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag. Katharina Furtmüller
Sachbearbeiter/in

KATHARINA.FURTMUELLER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612355
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.896.696

Wien, 19. Dezember 2023

Gegenstand: Änderung von Amts wegen der Zulassung gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Biozidproduktes „*RapidPro*“ gemäß dem Durchführungsbeschluss der Kommission 2022/1005

B e s c h e i d

Aufgrund des Durchführungsbeschlusses der Kommission 2022/1005 vom 23. Juni 2022 in Bezug auf die ungelösten Einwände Frankreichs und Schwedens, aufgrund des vom CA-Meeting angenommenen Dokumentes „*CA-Oct22-Doc.4.5 – Alphachloralose products*“ und aufgrund des von der Firma Rentokil Initial Limited, Ireland, Hazel House Millenium Park Naas, Co Kildare (Irland) am 12. Mai 2015 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrages mit der R4BP-Case Nr. BC-BC017173-71 auf Änderung des Inhabers gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren (im Folgenden „VO (EU) 492/2014“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige

Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 40 der BiozidVO wird der Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0253-V/5/2019 vom 19. März 2019 betreffend die Zulassung des Biozidproduktes

„RapidPro“

mit der Zulassungs- und Assetnummer AT-0016213-0000

wie folgt abgeändert:

- Die Zulassung des Biozidproduktes nach Art. 19 Abs 1 BiozidVO wird aufgehoben und die Zulassung nach Art. 19 Abs 5 BiozidVO erteilt.

In der Anlage 1 wird im Punkt *5.2.Risikominderungsmaßnahmen* folgende Auflage ergänzt:

- Die Verpackung muss folgende Aufdrucke gut sichtbar enthalten:
 - „Nur in Innenräumen und nur in Köderstationen anwenden“
 - „Haustiere, besonders Katzen, von beköderten Bereichen fernhalten“

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0253-V/5/2019 vom 19. März 2019 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen dieses Bescheides bleiben unverändert.

Die Anlage 1a zum Bescheid BMNT-UW.1.2.5/0253-V/5/2019 vom 19. März 2019 wird aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Mit Erlassung des Bescheides wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Der Antragstellerin wurde von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zuletzt mit Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0253-V/5/2019 die Zulassung für das Biozidprodukt „Rapid Pro“ am 19. März 2019 erteilt.

Im Durchführungsbeschluss der Kommission 2022/1005 vom 23. Juni 2022 in Bezug auf die ungelösten Einwände Frankreichs und Schwedens wurde festgelegt, dass das Produkt „RapidPro“ nicht in vollem Umfang die in Art. 19 Abs 1 Buchstabe b Ziffer iii der BiozidVO festgelegten Bedingungen erfüllen. Das Produkt kann daher gemäß Art. 19 Abs 5 der BiozidVO nur in den Mitgliedstaaten zugelassen werden, die der Auffassung sind, dass verglichen mit dem Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, das sich aus der Verwendung des Biozidproduktes unter den in der Zulassung festlegten Voraussetzungen ergibt, eine Nichtzulassung unverhältnismäßige negative Folgen für die Gesellschaft hätte. Nach Prüfung der nationalen Gegebenheiten am Markt kam die zuständige Behörde in Österreich zu dem Schluss, dass eine Nichtzulassung des Produktes „Rapid Pro“ in Österreich tatsächlich unverhältnismäßige negative Folgen für die Gesellschaft hätte, weshalb im vorliegenden Fall eine Zulassung nach Art. 19 Abs 5 BiozidVO mit geeigneten Risikominderungsmaßnahmen erteilt werden kann.

Wird sohin ein Biozidprodukt verwendet, das nach Art. 19 Abs 5 BiozidVO zugelassen ist, sind geeignete Risikominderungsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Exposition von Menschen und der Umwelt durch dieses Biozidprodukt auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Zur Reduktion des Risikos von Primär- und Sekundärvergiftungen aufgrund der Verwendung von Alpha-Chloralose enthaltenden Produkten sind die Kennzeichnungsangaben um die obgenannten Angaben zu erweitern.

Der Antragstellerin wurde von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zuletzt mit Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0253-V/5/2019 vom 19. März 2019 für das

Biozidprodukt „Rapid Pro“ die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung bis 6. Oktober 2026 erteilt.

Mit der Geschäftszahl GZ 2023-0.470.926 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 27. Juni 2023 zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung übermittelt worden. Es ist keine neuerliche Stellungnahme erfolgt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage